

## Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Penig über Ehrungen

vom

10.03.2017

Der Stadtrat der Stadt Penig hat gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 09.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

§ 6 der Satzung der Stadt Penig über Ehrungen vom 15.06.2012 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (1) Der Ehrenamtspreis der Stadt Penig kann an natürliche Personen verliehen werden, die mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für das Gemeinwesen, insbesondere auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, denkmalpflegerischem, sozialem, sportlichem und kulturellem Gebiet, in besonderer und hervorragender Weise der Stadt Penig und ihrer Einwohnerschaft über mehrere Jahre gedient oder ihren Bürgersinn auf andere Art außergewöhnlich bewiesen haben.
- (2) Das Vorschlagsrecht steht allen natürlichen und juristischen Personen der Stadt Penig zu. Die Vorschläge zur Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Penig müssen in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung bis zum 30.09. des der Ehrung vorangehenden Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Bürgermeister unterbreitet werden. Selbstvorschläge sind nicht zulässig. Doppelhonorierungen sind zu vermeiden. Es werden maximal 5 Ehrenamtspreise jährlich verliehen. Dafür steht ein Jahresbudget von 1.000,00 EUR zur Verfügung. Ein und derselben Person kann der Ehrenamtspreis frühestens nach 5 Jahren wieder verliehen werden.
- (3) Im Kalenderjahr wird nur ein Ehrenamtspreis pro Verein verliehen. Der Ehrenamtspreis kann gleichzeitig mehreren Personen verliehen werden.
- (4) Der Ehrenamtspreis der Stadt Penig kann in folgenden Kategorien verliehen werden:
  - Kinder-, Jugend- und Sportarbeit,
  - Kultur-, Heimat- und Brauchtumpflege,
  - soziales, wirtschaftliches und kommunalpolitisches Engagement.
- (5) Die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Penig beinhaltet die Überreichung
  - einer Urkunde und
  - einer Zuwendung in Höhe von 200,00 Euro.

- (6) Der Stadtrat beschließt die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Penig.
- (7) Die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Penig erfolgt anlässlich des Internationalen Tages des Ehrenamtes.

**§ 2**  
**In- Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Penig, den 10.03.2017

Ausgefertigt:

Eulenberger  
Bürgermeister

DS

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Penig über Ehrungen, die der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 09.03.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Penig, den 10.03.2017

Eulenberger  
Bürgermeister

DS